

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

1. Unsere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen — sowie zusätzliche Montagebedingungen — sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen des Verkäufers.
2. Falls von einer Bedingung durch entsprechende schriftlich bestätigte Vereinbarung abgewichen wird, bleiben die übrigen Bedingungen wirksam.
3. Mit der Erteilung des Auftrages werden die Bedingungen anerkannt.
4. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bedingungen enthalten, gilt das des Verkäufers.
5. Ergänzend gelten — sofern sie unseren Bedingungen nicht widersprechen — die »Tegernseer Gebräuche« in der jeweils gültigen Fassung.

II. Vertragsabschluß

1. Soweit nicht anders vereinbart ist, sind alle Angaben frei-bleibend und stehen unter dem Vorbehalt des Zwischenverkaufs.
2. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie z. B. Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben gelten nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. Aufträge, Vereinbarungen und Erklärungen der Vertreter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Bei sofortiger Abnahme ab Fabrik oder Lager gilt der Lieferschein als Auftragsbestätigung.
4. Offensichtliche Irrtümer und Druckfehler in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen und Preislisten verpflichten uns nicht zur Ausführung des Auftrags.

III. Preise und Frachtkosten

1. Die Preise verstehen sich ab Werk des Verkäufers.
2. Soweit keine Festpreise vereinbart sind, gelten die zum Lieferzeitpunkt gültigen Preislisten des Verkäufers.
3. Frachtkosten sind vom Käufer zu tragen. Dies gilt auch — soweit erforderlich — für die Verpackungskosten.

IV. Lieferungs- und Abnahmeverpflichtung

1. Alle Angaben über Lieferzeiten sind unverbindlich. Der Verkäufer ist bemüht, die angegebenen Lieferfristen einzuhalten.
2. Teillieferungen sind dem Verkäufer gestattet.
3. Die Leistungspflicht des Verkäufers steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Durch höhere Gewalt wird der Verkäufer von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins entbunden.
4. Im Falle des Verzuges des Verkäufers ist der Käufer berechtigt eine angemessene Nachfrist — in der Regel 4 Wochen — zu setzen und nach deren ergebnislosen Ablauf — unter Ausschluß von Schadenersatz — vom Vertrag zurückzutreten.
5. Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen und unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Verläßt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für Auftreten der Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen.

V. Gefahrenübergang

1. Mit der Versandbereitstellung oder Zurverfügungstellung der Ware geht die Gefahr auf den Käufer über und lagert die Ware sowohl beim Verkäufer als auch bei einem Spediteur für Rechnung des Käufers.
2. Hat der Verkäufer es zusätzlich übernommen, die Ware an den Käufer abzusenden, so reist die Ware in allen Fällen auf Gefahr des Käufers, auch wenn die Lieferung fracht- und portofrei vereinbart worden ist oder im werkseigenen Lastkraftwagen erfolgt. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat oder durch höhere Gewalt, so geht die Gefahr mit dem Tage der Bereitstellung über.

VI. Gewährleistung

1. Der Verkäufer gewährt eine Garantie von 2 Jahren auf Material- und Verarbeitungsmängel.
2. Die Gewährleistung tritt nur dann in Kraft, wenn eine etwaige Beanstandung dem Verkäufer unverzüglich mitgeteilt wird. Der Käufer ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die eine Schadenserweiterung verhindern.
3. Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die Mängel auf unsachgemäße Aufbewahrung, Gebrauch sowie Selbstmontage zurückzuführen sind.
4. Bei begründeten Mängelrügen ist der Verkäufer lediglich verpflichtet, nach seiner Wahl nachzubessern oder mängelfreien Ersatz gegen Rückgabe der beanstandeten Ware zu leisten.
5. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung setzt voraus, daß der Käufer fällige Gegenleistungen nicht einbehält, deren Höhe zum Wert der mangelhaften Lieferung unverhältnismäßig hoch ist und er angemessene Teilzahlungen nicht verweigert.
6. Für geringfügige Abweichungen vom Muster z. B. Farbe, Beschaffenheit, Güte oder Schwere haftet der Verkäufer nicht.

VII. Zahlungen

1. Bei Übergabe des Kaufgegenstandes sind Rechnungen netto zahlbar.
2. Rechnungen werden auf den vereinbarten Fertigstellungstag im Werk datiert. Eventuell vereinbarte Zahlungsfristen beginnen mit diesem Tage an zu laufen.
3. Fracht- und Montagerechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt netto zahlbar.
4. Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel bedarf der Zustimmung des Verkäufers.
5. Voraussetzung für die Lieferpflicht ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Käufers, die dieser mit seiner Bestellung versichert.
6. Vorauszahlungen bei Sonderkonstruktionen und Sonderausführungen sind vom Käufer anzuerkennen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen Eigentum des Verkäufers. Das Eigentum geht erst nach Erfüllung aller dem Verkäufer gegenüber vorhandenen Verbindlichkeiten auf den Käufer über. Insoweit die Ware weiterverkauft ist, erstreckt sich dieser Eigentumsvorbehalt auf die dem Verkauf entstandene Forderung, ohne daß es dazu im Einzelfall einer besonderen Vereinbarung mit dem Dritten bedarf. Ein Einzug dieser Forderung durch den Käufer geschieht lediglich treuhänderisch. Der Erlös ist in Höhe der Forderung an den Verkäufer abzuführen. Der Verkäufer ist berechtigt, dem auf sein Verlangen zu nennenden Dritten den Forderungsübergang mitzuteilen und Zahlungsanweisung direkt an den Verkäufer zu geben. Die gelieferte Ware darf vom Käufer weder verpfändet noch zur Sicherung Dritten übereignet werden. Der Käufer ist verpflichtet, Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware unverzüglich dem Verkäufer mitzuteilen und das Eigentumsrecht gegenüber Dritten, die die Ware pfänden, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verletzt der Käufer eine dieser Vereinbarungen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Forderung für fällig zu erklären und unverzüglich Zahlung zu verlangen.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen sowie alle sonstigen sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist das Lieferwerk des Verkäufers.
2. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Waldbröl oder das Landgericht Bonn. Die gilt auch für Wechsel und Scheckverbindlichkeiten.

X. Schlußbestimmung

Eine eventuelle Unwirksamkeit einzelner der vorstehenden Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.